



Abgrenzungskriterien Dienstvertrag/freier Dienstvertrag/Werkvertrag

	Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Geschuldet wird	Arbeitsleistung, kein Erfolg	Arbeitsleistung, kein Erfolg	Ein bestimmter Erfolg (Werk)
Dauer des Vertrages	Dauerschuldverhältnis: auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgelegt	Dauerschuldverhältnis: auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgelegt	Zielschuldverhältnis: nach Erbringung des Werkes endet das Vertragsverhältnis
Entgeltanspruch	für die Zur-Verfügung-Stellung der Arbeitskraft; Entlohnung nach Arbeitszeit	für die Zur-Verfügung-Stellung der Arbeitskraft; Entlohnung nach Arbeitszeit	nach Fertigstellung des vereinbarten Werkes; Bezahlung nach Erfolg;
Unternehmerisches Wagnis (Risiko für die Nützlichkeit der Leistung)	Trägt der Dienstgeber	Trägt der Dienstgeber	Trägt der Werkunternehmer
Haftung	Für ein Bemühen; Haftungsprivileg des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes	Für ein Bemühen; Haftungsprivileg des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes	Für einen bestimmten Erfolg; Haftung nach allgemeinem Schadenersatzrecht;
Ist Vertretung erlaubt?	nein; die Arbeitsleistung muss persönlich erbracht werden	Eine Vertretung ist möglich, die persönliche Arbeitsleistung muss aber die Regel sein	Ja, auch ohne Zustimmung des Werkbestellers
Weisungen des Dienstgebers	den persönlichen (Verhalten, Organisation der Arbeit) und sachlichen Weisungen unterworfen	nur den sachlichen Weisungen unterworfen	nur den sachlichen Weisungen unterworfen
Arbeitszeit, Arbeitsort	vom Dienstgeber geregelt; volle Einbindung in die betriebliche Organisation;	selbst zu bestimmen; fehlende Eingliederung in den Betrieb	selbst zu bestimmen
Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	gegeben	gegeben	keine Fürsorgepflicht
Betriebsmittel	keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel	keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel	eigene Betriebsmittel

Für weitere Infos stehen wir gerne zur Verfügung.